



# Gesellschafts- statuten

Ausgabe 14. März 2005

## **I. Sitz, Name, Zweck, Gliederung**

- Art. 1 Unter dem Namen «Schützengesellschaft Lenzburg» besteht gemäss Art. 60 ff. ZGB ein Verein mit Sitz in Lenzburg.
- Die Schützengesellschaft Lenzburg hat den Zweck, Schützinnen und Schützen, Schützenfreundinnen und Schützenfreunde, Gönnerinnen und Gönner aller Schiessdisziplinen und Altersgruppen zu vereinigen, das ausserdienstliche und sportliche Schiessen zu fördern sowie die Kameradschaft und die gesellschaftlichen Traditionen zu pflegen. (In den folgenden Texten werden für Bezeichnungen und Funktionen die männlichen Formen als geschlechtsneutral verwendet, gelten also auch für weibliche Mitglieder.)
- Art. 2 Die Schützengesellschaft Lenzburg (nachfolgend SGL genannt) ist die Dachorganisation und gliedert sich in einzelne gleichrangige, schiesssportbetreibende Sektionen. Diese haben den Status eigener Vereine.
- Art. 3 Für die Organisation in den eigentlichen Sektionen gelten die speziellen Sektionsstatuten. Diese müssen nach den geltenden Statuten der SGL erstellt sein und haben folgende Punkte zu enthalten:
- Bezeichnung (Name)
  - I) Zweck der Sektion
  - II) Mitgliedschaft
  - III) Mittel, Beschaffung, Verwendung, Haftung
  - IV) Organisation  
(sofern Abweichungen zu den Statuten der SGL vorhanden sind)
  - V) Beschlussfassung über Reglemente
- Art. 4 Die Bildung weiterer Sektionen ist möglich.
- Art. 5 Die Mindestzahl der Mitglieder einer Sektion muss den Vorschriften der übergeordneten Organisation entsprechen.
- Art. 6 Ein Antrag zur Bildung oder Auflösung einer Sektion der SGL ist schriftlich der Generalversammlung einzureichen.
- Art. 7 Neben den Sektionen können lose Gruppierungen ohne formelle Organisation für die Pflege besonderer kameradschaftlicher Aktivitäten gebildet werden, wie z.B. «Alte Garde», «Keglergilde» u. ä.  
Sie haben keinen Anspruch auf Mittel der SGL.

## **II. Mitgliedschaft**

### **A. der Gesellschaft**

Die SGL bildet eine Sektion des Schweizerischen Schiesssportverbandes (SSV).

### **B. der Sektionen**

- Art. 8 Weiter bestehen Mitgliedschaften der Sektionen in anderen Schweizerischen sowie Kantonal-, Bezirks- oder Regionalverbänden.

## C. der Gesellschaftsmitglieder

- Art. 9 Mitglied in der SGL können Personen werden, die in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen.
- Art. 10 Ausländer können sich auch als Ordonnanzgewehr- und Ordonnanzpistolenschützen betätigen, wenn die Bewilligung durch die kantonale Militärbehörde erteilt wurde.
- Art. 11 Der Antrag auf Mitgliedschaft ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Aufnahme oder Ablehnung erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes.  
Gegenüber einem abweisenden Beschluss des Vorstandes steht dem Bewerber ein Rekursrecht an die Generalversammlung zu. Die Eingabefrist beträgt 30 Tage nach Erhalt der Ablehnung.
- Art. 12 Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Aufnahmebestätigung sowie die Statuten und Reglemente. Es anerkennt durch Beitritt zur SGL die geltenden Statuten und Reglemente und verpflichtet sich, Beschlüssen, Weisungen und Aufgeboten der zuständigen Vereinsorgane nachzukommen.  
Jedes Mitglied ist an Versammlungen der SGL sowie derjenigen Sektionen, für die Beiträge entrichtet werden, stimm- und wahlberechtigt.  
Ein spezielles Reglement legt die Teilnahmemöglichkeiten der Mitglieder fest. Eine Abänderung unterliegt den Bestimmungen nach Artikel 43.
- Art. 13 Die Mitgliedschaft besteht für:
- |   |                        |
|---|------------------------|
| a) lizenzierte bzw. aktive Schützen       | aller Alterskategorien |
| b) nicht lizenzierte Gelegenheitsschützen | aller Alterskategorien |
| c) nicht schießende Mitglieder            | aller Alterskategorien |
- Art. 14 Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um die SGL oder um das Schiesswesen im Allgemeinen besonders verdient gemacht hat.
- Art. 15 Schiessende bis zum 16. Altersjahr bilden die Kategorie der Jugendlichen. Sie sind von der Beitragspflicht befreit und haben weder Stimm- noch Wahlrecht.
- Art. 16 Es wird eine Mitgliederliste gemäss Vereins- / Mitgliederverwaltung geführt .
- Art. 17 Die Mitgliedschaft erlischt:
- durch freiwilligen Austritt, welcher dem Vorstand schriftlich anzuzeigen ist
  - durch Tod
  - durch Verlust der bürgerlichen Rechte und Ehren
  - durch Ausschluss aus der SGL (Dieser kann erfolgen gegen Mitglieder, die sich unehrenhafter Handlungen schuldig gemacht haben, den statutarischen Vorschriften und den Weisungen der Vereins- und Aufsichtsorgane zuwiderhandeln oder wiederholt das gute Einvernehmen in der SGL erheblich stören)
- Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und wird dem Ausgeschlossenen schriftlich eröffnet.
- Der Ausgeschlossene kann innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung beim Vorstand zu Händen der Generalversammlung Rekurs einreichen.
- Die Generalversammlung befindet in letzter Instanz über den Ausschluss. Für den Ausschluss ist das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

### III. Mittel der SGL

Art. 18 Das Vermögen der Gesellschaft besteht aus:

- a) Kapitalien
- b) Immobilien, Mobiliar, Waffen, Archivalien
- c) schiesstechnische Einrichtungen

Die unter b) aufgeführten Mittel dürfen nicht zur Bestreitung der jährlichen Unkosten und/oder für vorübergehende, ausserordentliche Auslagen angegriffen werden. Es wird ein Inventar geführt.

Art. 19 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine über den an der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrag hinausgehende Beitragspflicht oder Haftung gegenüber dem Verein besteht nicht.

Art. 20 Der jährliche Betriebsaufwand ist durch Mitgliederbeiträge und Erträge aus Gesellschaftsaktivitäten zu decken.

Art. 21 Beim Eintritt in die Gesellschaft bis zum 30. Juni bezahlt das neue Mitglied den vollen, ab 1. Juli den halben Gesellschafts- und Sektionsbeitrag.

Art. 22 Mitglieder des Vorstandes, Ehrenmitglieder, sowie Mitglieder gemäss Reglement sind von der Entrichtung des Gesellschaftsbeitrages befreit. Inwieweit Sektionsfunktionäre von den Sektionsbeiträgen befreit werden regeln die Sektionen in eigener Kompetenz.

### IV. Organisation der Gesellschaft

Art. 23 Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren
- d) die ständigen Fachkommissionen

#### a) **Die Generalversammlung**

Art. 24 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Schützengesellschaft.

Sie tritt ordentlicherweise mindestens einmal jährlich im ersten Quartal zusammen und hat folgende Aufgaben:

- Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung der SGL
- Genehmigung des Budgets der SGL
- Festlegung der Ausgabenlimite des Vorstands für notwendige, aber nicht budgetierte Ausgaben

- Beschlussfassung über Ausgaben, sofern sie die Kompetenz des Vorstandes übersteigen
- Festsetzung des Gesellschaftsbeitrages
- Wahl des Präsidenten
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Festlegung der Rahmenbedingungen für die Gesellschaftsmeisterschaft
- Genehmigung der Statuten
- Aufnahme von neuen Sektionen
- Entscheid über Auflösung einer Sektion
- Genehmigung der Sektionsstatuten
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder

Art. 25 Der Vorstand kann die Mitglieder zu ausserordentlichen Generalversammlungen einberufen. Dies hat zwingend zu geschehen, wenn 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder der SGL dies mit schriftlicher Angabe der Gründe verlangt.

Art. 26 Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mit Angabe der Traktanden mit einer Frist von 20 Tagen in der Regel im Gesellschaftsorgan.

Art. 27 Anträge von Mitgliedern oder von Sektionen sind in schriftlicher Form mindestens 10 Tage vor der Versammlung einzureichen.

Art. 28 Anträge, die unmittelbar vor oder während einer Generalversammlung gestellt werden und die sich nicht auf die bekanntgegebenen Traktanden beziehen, können nur mit Zustimmung des Vorstandes der Generalversammlung zur Behandlung vorgelegt werden.

Die Generalversammlung entscheidet über die Aufnahme in die zu behandelnde Traktandenliste.

Art. 29 Die Generalversammlung wählt und beschliesst, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen, mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Der Vorsitzende wählt und stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht 1/3 der anwesenden stimmberechtigten eine geheime Durchführung verlangt.

## **b) Der Vorstand**

Art. 30 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Oberschützenmeister
- Vertreter der Sektionen (in der Regel die Sektionsleiter)
- Finanzchef (Kassier)
- Sekretär
- Redaktor

- Art. 31 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre.  
Die bisherigen Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.  
Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes kann der Vorstand einen Ersatz bezeichnen. Die Ersatzwahl ist an der nächsten Generalversammlung vorzunehmen.
- Art. 32 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei gleicher Stimmenzahl Stichentscheid.
- Art. 33 Für die SGL zeichnen rechtsverbindlich der Präsident, der Finanzchef, der Vizepräsident und der Oberschützenmeister mit Unterschrift zu zweien unter sich oder zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- Art. 34 Der Vorstand hat folgende Pflichten:
- a) Den Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
  - b) Die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens
  - c) Die Beschlussfassung über ausserordentliche, nicht im Budget enthaltene Ausgaben im Rahmen der von der Generalversammlung gesprochenen Limite
  - d) Die Vertretung der SGL nach aussen
  - e) Die Vorbereitung der Traktanden der Generalversammlung
  - f) Die Beschlussfassung über alle nicht ausdrücklich der Generalversammlung zugewiesenen Geschäfte
  - g) Die Aufnahme von Mitgliedern
  - h) Die Wahl der Kommissionsmitglieder und der Funktionäre, wie z. B. «Archivar», «Fähnrich» u. ä., soweit nicht die Generalversammlung zuständig ist
  - i) Die Koordination von Aktivitäten der Sektionen
  - j) Die Verantwortung für die Personalplanung der SGL und die schiesstechnische Weiterbildung von Mitgliedern
  - k) Die Organisation der gesellschaftlichen Anlässe
- Art. 35 Der Vorstand hat folgende Kompetenzen:
- a) Das Einsetzen von speziellen Kommissionen
  - b) Das Erteilen von Aufträgen an Fachkommissionen und Sektionen
  - c) Verfügt über eine Ausgabenlimite für notwendige, nicht im Budget enthaltene Ausgaben gemäss Entscheid der Generalversammlung
  - d) Beschliesst über Reglemente des Schiessbetriebes auf Antrag

**c) Die Rechnungsrevisoren**

- Art. 36 Die Generalversammlung wählt jedes Jahr einen von insgesamt drei Rechnungsrevisoren. Deren Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist einmal zulässig.  
Sie prüfen die Rechnungen, welche im Rahmen aller Sektionen und der gesamten SGL erstellt werden, und erstatten der Generalversammlung Bericht.

## **d) Ständige Fachkommissionen**

Art. 37 Ständige Fachkommissionen sind:

- die Schiesskommission
- die Finanzkommission
- die Redaktionskommission des Gesellschaftsorgans

Art. 38 Die Schiesskommission besteht aus:

- Oberschützenmeister (Vorsitz)
- Sektionsleitern
- Jungschützenleiter(n) und Nachwuchsleiter(n)
- Standwart(en) der Schiessanlage(n)

Art. 39 Die Finanzkommission besteht aus:

- dem Finanzchef (Vorsitz)
- den Sektionskassieren (Vertreter der Sektionen)

Art. 40 Die Redaktionskommission des Gesellschaftsorgans setzt sich zusammen aus:

- dem Redaktor (Vorsitz)
- weiteren Mitgliedern

Die weiteren Mitglieder werden für zwei Jahre durch den Vorstand gewählt.

Art. 41 Die Pflichten und Kompetenzen dieser Fachkommissionen sind in den entsprechenden Reglementen definiert.

## **V. Statutenänderungen**

Art. 42 Eine Statutenänderung kann an jeder ordentlichen Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes oder auf Verlangen von  $\frac{1}{5}$  der stimmberechtigten Mitglieder der SGL erfolgen, sofern der Antrag auf der Traktandenliste enthalten ist.

## **VI. Änderung von Reglementen**

Art. 43 Änderungen von Reglementen können an jeder Sitzung des Vorstandes behandelt werden. Er beschliesst abschliessend oder stellt, wo nötig, Antrag an die Generalversammlung.

## VII. Auflösung der Gesellschaft

Art. 44 Die Auflösung der Schützengesellschaft Lenzburg bedarf einer ausserordentlichen Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes oder auf Verlangen von  $\frac{2}{3}$  der stimmberechtigten Mitglieder der SGL.

Die Mitglieder der SGL sind zu einer solchen Generalversammlung persönlich und schriftlich einzuladen.

Zur Beschlussfassung über eine Auflösung und Liquidation der SGL ist eine  $\frac{4}{5}$ -Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 45 Wird die Auflösung der SGL beschlossen, so soll das Vermögen der Schützengesellschaft der Stiftung pro Museum Burghalde, Lenzburg, übergeben und von dieser verwaltet werden.

Art. 46 Wenn sich innert 20 Jahren, von der Auflösung an gerechnet, in Lenzburg eine neue Schützengesellschaft mit ähnlicher Zweckbestimmung gemäss Art. 1 bildet, soll das Vermögen samt Zinsen übergeben werden unter der Bedingung der Unveräusserlichkeit dieses Gutes.

Andernfalls fällt nach Ablauf von 20 Jahren das Vermögen samt Zinsen an die Stiftung pro Museum Burghalde, Lenzburg.

Art. 47 Über die Auflösung einer Sektion der SGL kann an jeder Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes, auf Verlangen von  $\frac{1}{5}$  der stimmberechtigten Mitglieder der SGL, oder auf Antrag der Sektionen entschieden werden.

Art. 48 Das Vermögen einer aufgelösten Sektion wird der SGL übergeben.

## VIII. Übergangsbestimmungen

Diese revidierten Statuten treten auf den 14. März 2005 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 20. August 2002.

Beschlossen an der Generalversammlung vom 14. März 2005.

Für die Schützengesellschaft Lenzburg

Lenzburg, 14. März 2005

der Präsident:

der Sekretär:

*sig. Urs Müller*

*sig. Kurt Weber*

Aarau, 14. März 2005

Chef Militär und Bevölkerungsschutz  
des Kantons Aargau:

*sig. Martin Widmer*